



Landeshauptstadt München, Mobilitätsreferat
Postfach, 80313 München

**Schulwegsicherheit und
Unfallkommission
MOR-GB2.23**

80313 München
gb2-23.mor@muenchen.de

An die Vorsitzende
des Bezirksausschusses 08 -
Schwanthalerhöhe
Frau Sibylle Stöhr
Meindlstr. 14
81373 München

Ihr Schreiben vom

Ihr Zeichen

Unser Zeichen

Datum
07.10.2026

Zebrastreifen an der Geroltstraße Ecke Anglerstraße
(Antrag Nr. 8 aus der Jugendversammlung vom 24.06.2026)

BA-Antrags-Nr. 26-32 / B 00097 des Bezirksausschusses
des Stadtbezirkes 08 - Schwanthalerhöhe vom 07.07.2026

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrte Frau Stöhr,

mit Zuleitungsschreiben der BA Geschäftsstelle Süd vom 08.07.2026 wurde dem
Mobilitätsreferat/Schulwegsicherheit o. g. Antrag zur weiteren Bearbeitung zugesandt.

Hierzu nehmen wir wie folgt Stellung:

Mit der Änderung der Straßenverkehrsordnung (StVO) zum 11.10.2024 hat der Bundesgesetzgeber die Anordnungsvoraussetzungen u.a. für Fußgängerüberwege erleichtert. Das Vorliegen einer besonderen („qualifizierten“) Gefahrenlage ist als Nachweis für die Notwendigkeit der Einrichtung eines Fußgängerüberwegs nicht mehr erforderlich. Es ist das Vorhandensein einer einfachen Gefahrenlage ausreichend. Weiterhin werden die bundeseinheitlichen Richtlinien für die Anlage und Ausstattung von Fußgängerüberwegen (R-FGÜ 2001) in der geänderten Verwaltungsvorschrift zur StVO (VwV-StVO) nicht mehr als verbindlich deklariert. Gleichzeitig sind die R-FGÜ 2001 ein anerkanntes technisches Regelwerk, welches – wie andere technische Regelwerke der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen (FGSV) auch – wichtige Orientierung für die Verwaltung gibt, um eine einheitliche Verwaltungspraxis gewährleisten zu können.

U-Bahn: Linien U3,U6
Haltestelle Poccistraße
muenchenunterwegs.de

Bus: Linie 62
Haltestelle Poccistraße
muenchen.de/mor

Bus: Linie 132
Haltestelle Senserstraße



Als ein Beurteilungskriterium sehen die R-FGÜ 2001 die Fahrzeug- und Fußgängerfrequenzen vor, die weiterhin als Orientierung gelten und in die Entscheidung über die Einrichtung eines Fußgängerüberwegs einfließen. Die Anlage eines Fußgängerüberweges kommt nach den R-FGÜ 2001 unter anderem dann in Frage, wenn die Fahrzeugbelastung während der Spitzenstunde des Fußgängerverkehrs auf dem in einem Zuge zu querenden Straßenteils mindestens 200 Kraftfahrzeuge pro Stunde, zu keiner Tageszeit jedoch mehr als 750 Kraftfahrzeuge pro Stunde und die Fußgängerbelastung mindestens 50 Fußgänger pro Stunde beträgt.

Sowohl Geroltstraße wie auch Anglerstraße liegen im Umgriff einer Tempo-30-Zone. Nach den o. g. Richtlinien sind in Tempo-30-Zonen in diesem Zusammenhang Fußgängerüberwege in aller Regel entbehrlich, es sei denn, besondere Umstände (z. B. Unfallzahlen, außergewöhnliche Gefahrenpotenziale) würden im Einzelfall eine Querungshilfe erfordern.

Um dies zu prüfen, fand zur schulwegrelevanten Zeit am 30.09.2026 zwischen 07.00 Uhr – 08.00 Uhr die für die Errichtung eines Fußgängerüberweges notwendige Verkehrszählung an der beantragten Örtlichkeit statt.

Da im o. g. Antrag keine konkrete Furt für eine mögliche Querungshilfe genannt wurde, erfolgte die Verkehrszählung unter Berücksichtigung der Querungen von zu Fußgehenden an allen vier Furten.

In der genannten Zeitspanne querten insgesamt 105 zu Fußgehende die Kreuzung Geroltstraße/Anglerstraße. Hiervon querten 4 Kinder in Begleitung eines Erwachsenen, 5 Kinder mit einem Roller sowie 17 Kinder allein, hauptsächlich östlich sowie westlich der Geroltstraße. 62 Kinder dagegen, vorwiegend augenscheinlich die der angrenzenden, weiterführenden Schulen, querten die Kreuzung diagonal (von der Ostseite der Geroltstraße - nördlich der Anglerstraße zur Westseite der Geroltstraße- südlich der Anglerstraße). Meistens in größeren Gruppen, sich dabei unterhaltend oder vertieft in ihre Handys. Dies ist durch die bauliche Ausgestaltung des Kreuzungsbereichs mit den vorgezogenen Gehbahnen in den Einmündungsbereichen hin möglich, da beim Queren der Fahrbahnen sehr gute Sichtverhältnisse herrschen. Gleichzeitig passierten den Kreuzungsbereich 45 Fahrzeuge aus allen vier Straßenzüge kommend. Die Kreuzung ist „rechts vor links“ geregelt, sodass alle Fahrzeugführende zunächst ihre Geschwindigkeit verringerten, um dann entsprechend weiterzufahren. Eine Geschwindigkeitsüberschreitung konnte zu keiner Zeit wahrgenommen werden. Vielmehr konnte beobachtet werden, dass den zu Fußgehenden immer vorrangig die Querung durch Anhalten ermöglicht wurde. Gefährdungen für zu Fußgehende, insbesondere für Schulkinder (sowohl für den geringeren Anteil der Grundschulkinder wie auch für den überwiegenden Anteil der Schulkinder der weiterführenden Schulen) konnten keine festgestellt werden. Dies deckt sich auch mit der Rückmeldung der örtlich zuständigen Polizeiinspektion, die das Verkehrsunfallgeschehen an genannter Örtlichkeit als absolut unauffällig bewertet. Unfälle mit Beteiligung von zu Fußgehenden oder sonstige Verkehrsunfälle, die auf eine besondere Gefahrenlage an der genannten Örtlichkeit schließen lassen, sind nicht bekannt. In der Geroltstraße nördlich der Kreuzung Anglerstraße sowie am südlichen Ende kurz vor der Ridlerstraße und in der Anglerstraße östlich der Kreuzung Geroltstraße sind jeweils Zeichen 136 StVO mit ZZ „Schule“ angebracht. Aufgrund dieser Verkehrssituation sind weder hohe Kraftfahrzeuggeschwindigkeiten üblich, noch gibt es Hinweise auf Verkehrssicherheitsprobleme beim Queren der Straßen. Eine relevante Hinweis- oder Beschwerdelage hinsichtlich der Verkehrssicherheit oder gar der Schulwegsicherheit sind bei der örtlich zuständigen Inspektion ebenfalls nicht bekannt.

Die Schülerströme der für diesen Sprengel zugeteilten Grundschule an der Bergmannstraße nutzen überwiegend die Tulbeck- und/oder die Bergmannstraße. Aus diesem Grund war bei dem Ortstermin nur ein geringer Anteil an Grundschulkindern zu sehen. Überwiegend, wie bereits erwähnt, handelte es sich bei den gezählten Schulkindern um die Schüler*innen der Mittelschule sowie der Carl-von-Linde-Realschule. Die Beobachtungen vor Ort haben sehr deutlich gezeigt, dass diese Schulkinder sehr wohl in der Lage sind, Verkehrssituationen, entgegen der kleinsten Verkehrsteilnehmenden, wie etwa Grundschulkindern, realistisch wahrzunehmen.

Die Geschwindigkeit der Fahrzeugführenden war zudem augenscheinlich angepasst, eine Überschreitung der vorgeschriebenen Maximalgeschwindigkeit von 30 km/h nicht erkennbar.

Im Ergebnis besteht Bezug nehmend auf die oben gemachten Ausführungen seitens der Schulwegsicherheit daher kein weiterer Handlungsbedarf.

Der Antrag des Bezirksausschusses ist somit satzungsgemäß erledigt.

Mit freundlichen Grüßen

Team Schulwegsicherheit